



---

# Benutzungsreglement Schulanlagen Primarschule Berg SG

---

Gültig ab 01.08.2019  
Version 01.07.2019  
Vom Gemeinderat erlassen am 12.08.2019

Verfasser: Gemeinde Berg SG



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
ART. 1.	GELTUNGSBEREICH .....	3
ART. 2.	GRUNDSATZ .....	3
ART. 3.	BEWILLIGUNG .....	3
ART. 4.	SPEZIELLE BEWILLIGUNGEN.....	3
ART. 5.	NUTZUNG OHNE BEWILLIGUNG .....	4
ART. 6.	EINSCHRÄNKUNG DES BENUTZUNGSRECHTS .....	4
ART. 7.	BELEGUNGSPLAN .....	4
ART. 8.	ABWEICHUNGEN VOM BELEGUNGSPLAN .....	4
ART. 9.	BEWILLIGUNGSENTZUG.....	4
ART. 10.	VERANTWORTLICHE PERSON.....	4
ART. 11.	ÜBERGABE UND ABNAHME, TECHNISCHE ANLAGEN UND GERÄTE .....	5
ART. 12.	ORDNUNG, BESCHÄDIGUNG, HAFTUNG .....	5
ART. 13.	SCHLÜSSEL .....	5
ART. 14.	ZUFAHRTSSCHRANKE.....	5
ART. 15.	AUFSICHT.....	5
ART. 16.	NACHT- UND RUHEZEITEN.....	5
ART. 17.	RAUCHVERBOT .....	5
ART. 18.	ALKOHOLVERBOT .....	6
ART. 19.	REINIGUNG.....	6
ART. 20.	SCHULFREMDES MATERIAL, MATERIALSCHRÄNKE, ABSTELLRÄUME.....	6
ART. 21.	FAHRZEUGE .....	6
ART. 22.	HUNDE.....	6
<b>II.</b>	<b>BESTIMMUNGEN FÜR TURNHALLE, SPORTANLAGEN</b> .....	<b>6</b>
ART. 23.	BETRETEN DER TURNHALLE.....	6
ART. 24.	ANLAGEN UND GERÄTE .....	7
ART. 25.	HANDHABUNG DER GERÄTE.....	7
ART. 26.	VERÄNDERUNGEN IN DER TURNHALLE .....	7
<b>III.</b>	<b>BENUTZUNGSZEITEN</b> .....	<b>7</b>
ART. 27.	VERFÜGBARE ZEITEN.....	7
ART. 28.	SCHULFERIENZEIT .....	7
<b>IV.</b>	<b>BENUTZUNGSGEBÜHREN</b> .....	<b>7</b>
<b>V.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>8</b>
ART. 29.	AUSNAHMEN .....	8
ART. 30.	INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT.....	8
ART. 31.	REFERENDUM .....	8

Der Gemeinderat Berg SG erlässt, gestützt auf Art. 11, Abs. 2 des Volksschulgesetzes das nachstehende Reglement.

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement sind in geschlechtsneutraler Form gehalten. Die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer der Schulanlagen der Primarschule Berg SG. Davon ausgenommen ist die Hauswartwohnung, sofern sie privat vermietet ist.

Zu den Schulanlagen (jeweils Innen- und Aussenanlagen) gehören:

- a) Schulhaus Brühl, Parzelle Nr. 266
- b) Kindergartenpavillon, Parzelle Nr. 133

Die zur Nutzung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Anlagen sind im Tarif aufgeführt.

### Art. 2. Grundsatz

Sämtliche Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Dritten gemäss Gebührentarif zur Benutzung überlassen. Dies gilt auch für private Feste und Feiern.

Der Gemeinderat kann die Benutzung in begründeten Fällen zeitlich einschränken oder untersagen und die Anlagen überwachen lassen.

3

### Art. 3. Bewilligung

Für die ausserschulische Benutzung der Schulanlagen ist eine Bewilligung der Schulverwaltung erforderlich. Alle Bewilligungen werden der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis vorgelegt.

Die Bewilligung für regelmässige Benutzung (darunter wird die wöchentliche Benutzung verstanden) der Anlagen wird für die Dauer eines Schulsemesters erstellt und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Semester falls von keiner Seite eine Änderung oder Kündigung verlangt wird. Die Kündigung ist auf Ende Schulsemester 31.07./31.01. mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich. (Ausnahme siehe Artikel Art. 9)

Ortsansässige erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

Die Gesuche für Einzelbelegungen sind spätestens drei Wochen vor der ersten Belegung, erstmalige Gesuche für regelmässige Benutzungen drei Monate vor Semesterbeginn einzureichen. Die Gesuche sind über die entsprechenden Formulare digital oder auf Papier einzureichen. Die Formulare sind auf [www.bergsqg.ch](http://www.bergsqg.ch) oder [www.psberg.ch](http://www.psberg.ch) verfügbar.

### Art. 4. Spezielle Bewilligungen

Spezielle Bewilligungen sind erforderlich für:

- a) Konsumation von Alkohol
- b) Rauchen im Aussenbereich ausserhalb der dafür vorgesehenen Bereiche
- c) Verwendung von Musikwiedergabegeräten
- d) Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen
- e) Essen und Trinken in der Turnhalle
- f) Parkieren ausserhalb der bezeichneten Parkplätze oder Materialanlieferung beim Schulhaus

## Art. 5. Nutzung ohne Bewilligung

Die Aussenanlagen stehen der Bevölkerung von Berg SG, im Rahmen dessen, was für Spiel- und Sportplätze im Wohngebiet zulässig ist, während der Zeit zur Verfügung, in der diese nicht durch die Schule oder Dritte mit Bewilligung belegt sind.

Auf den Aussenanlagen ist die Verwendung von Musikwiedergabegeräten ohne Kopfhörer nicht erlaubt.

## Art. 6. Einschränkung des Benutzungsrechts

Ausserordentliche Kurse und Übungen, militärische Belegungen, Reinigungs- und Unterhaltsbedarf der Schulanlagen, sowie andere wichtige Gründe gestatten es dem Gemeinderat, das zugesicherte Benutzungsrecht vorübergehend einzustellen.

Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder einer finanziellen Rückerstattung besteht nicht.

## Art. 7. Belegungsplan

Die Schulverwaltung erstellt einen Belegungsplan, hängt diesen am Anschlagbrett aus und stellt ihn Online zur Verfügung.

## Art. 8. Abweichungen vom Belegungsplan

Bei einer dauerhaften Abweichung vom Belegungsplan (Tausch mit anderen Benutzern) ist die Schulverwaltung zu informieren.

## Art. 9. Bewilligungsentzug

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a. Es die Interessen der Schule erfordern
- b. Gestellte Bedingung nicht erfüllt werden
- c. Dieses Reglement oder Weisungen der für die Hauswartung betrauten Person oder anderer Aufsichtspersonen missachtet werden
- d. Die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden
- e. Wiederholt Beschädigungen festgestellt werden
- f. Beschädigungen nicht gemeldet werden
- g. Reparatur- oder Benutzungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden
- h. Die reservierten Anlagen andauernd nicht genutzt werden (Kündigung mit Frist von drei Monaten; ohne Anrecht auf Rückerstattung der Gebühren)

## Art. 10. Verantwortliche Person

Benutzer haben eine Person zu bezeichnen, die sie gegenüber der Schulverwaltung vertritt. Diese Person ist auch für die Einhaltung diese Reglements verantwortlich.

Sie ist für die Abgabe der benutzten Anlagen verantwortlich.

Ohne nähere Bezeichnung ist der jeweilige Vorsitzende des Veranstalters oder des Vereins zuständig.

## Art. 11. Übergabe und Abnahme, Technische Anlagen und Geräte

Die Übergabe und Abnahme der Anlagen erfolgte durch die mit der Schulverwaltung definierte Kontaktperson (z. B. Hauswart). Diese Person instruiert die Benutzer über die Handhabung der Anlagen wie Duschen, Heizung, Kücheneinrichtung, Bühnentechnik usw. und über die Fluchtwege. Sie ist auch für die Zuweisung von Geräten (z. B. Beamer) zuständig.

## Art. 12. Ordnung, Beschädigung, Haftung

In den Schulanlagen ist Sauberkeit und Ordnung zu halten. Beim Betreten der Gebäude sind die Schuhe zu reinigen.

Schäden sind sofort der für die Hauswartung betrauten Person zu melden. Die Anordnung der Reparatur ist ausschliesslich Sache der Schulverwaltung oder der für die Hauswartung betrauten Person. Für Verunreinigungen oder Beschädigungen haftet der Vertragspartner. Zur Deckung möglicher Schäden kann vor der Benutzung eine Kautionserhebung erhoben werden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Zerstörungen, Diebstähle oder Verlust von Eigentum der Benutzer ab. Die Versicherung für die auf der Schulanlage deponierten Sachwerte ist Aufgabe der Benutzer.

## Art. 13. Schlüssel

Auf Wunsch oder bei regelmässiger Benutzung kann die Schulverwaltung dem Vertragspartner ein Schlüssel gegen Abgabe einer Depotgebühr überlassen.

## Art. 14. Zufahrtsschranke

Die Zufahrtsschranke zum Schulareal darf nur von der für die Hauswartung betrauten Person bedient werden. Sie darf nur so lange wie notwendig für die Zufahrt von Fahrzeugen zum be- und entladen geöffnet werden.

## Art. 15. Aufsicht

Gruppen aus Minderjährigen dürfen die Schulanlagen nur in Anwesenheit eines volljährigen und mündigen Leiters benutzen. Davon ausgenommen ist der Aussenbereich mit dem Spielplatz und der Spielweise.

## Art. 16. Nacht- und Ruhezeiten

Für die Benutzung gelten die Bestimmungen für die Nacht- und Ruhezeiten der Gemeinde Berg SG. Die Schulverwaltung orientiert die Anwohner bei besonderen Veranstaltungen.

## Art. 17. Rauchverbot

In den Räumen der Schulanlagen besteht ein Rauchverbot. In den Aussenanlagen ist das Rauchen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Für Gesellschaftsanlässe kann für den Aussenbereich eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

## Art. 18. Alkoholverbot

Die Konsumation von Alkohol ist in den Räumen der Schulanlagen sowie im Aussenbereich nicht gestattet. Für Gesellschaftsanlässe kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

## Art. 19. Reinigung

Alle Innenräume (inkl. Turnhalle) müssen besenrein abgegeben werden. Die Küche ist im sauberen Zustand abzugeben. Nachreinigungen werden nach Aufwand gemäss Gebührentarif verrechnet.

Die Reinigung der Garderoben und Toiletten ist bei regelmässiger Benutzung in der Gebühr enthalten.

Benutzern aus Nutzerkategorien, welche die Anlagen kostenlos benutzen können, wird die Reinigung der Garderoben und Toiletten bei Anlässen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## Art. 20. Schulfremdes Material, Materialschränke, Abstellräume

Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Schulverwaltung im Innen- oder Aussenbereich der Schulanlage deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen.

Materialschränke und Abstellräume werden, soweit verfügbar, zur freien Benutzung überlassen. Schlüssel für die Schränke müssen bei der Schulverwaltung beantragt werden. Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Vertragspartner für die Kosten.

Die Verteilung der Materialschränke und Abstellräume werden jedes Jahr aufgrund des neuen Benutzungsplans der regelmässigen Benutzer neu definiert.

6

## Art. 21. Fahrzeuge

Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahräder dürfen nur auf dem bezeichneten Parkplatz abgestellt werden. Die Zufahrt auf das Schulareal ist für Motorfahrzeuge nicht gestattet. Ausnahmen können bewilligt werden.

## Art. 22. Hunde

Hunde (ausgenommen Begleithunde) dürfen in den Innenanlagen nicht mitgeführt werden.

Auf den Aussenanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

# II. Bestimmungen für Turnhalle, Sportanlagen

## Art. 23. Betreten der Turnhalle

Die Turnhalle darf nur in sauberen Turnschuhen, die keine Beschädigungen oder Abfärbungen verursachen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, dürfen in der Turnhalle nicht benutzt werden. Die Verwendung von Haftstoffen (z. B. Harz, Spray) sowie das Essen und Trinken sind verboten.

Spiele und Übungen dürfen nur so gestaltet werden, dass die Turnhalle und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden.

Wird die Turnhalle für eine Veranstaltung benutzt, die das Betreten mit Strassenschuhen notwendig macht, kann die Auflage zur Abdeckung des Turnhallenbodens gemacht werden.

Dritte betreten die Turnhalle über den zugewiesenen Eingang.

## Art. 24. Anlagen und Geräte

Mit der Bewilligung zur Turnhallenbenutzung ist auch die Benutzung folgender Anlagenteile eingeschlossen:

- a. Musikanlage
- b. Dusch- und Garderobeneinrichtungen
- c. Turn- und Sportanlagen im Freien und die Spielwiese

## Art. 25. Handhabung der Geräte

Eigene Geräte, die den Turnhallenboden beschädigen können, dürfen nicht eingesetzt werden.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung der für die Hauswartung betrauten Person oder der Schulverwaltung dürfen:

- a. Turn- und Spielgeräte ausserhalb des Schulareals verwendet werden
- b. Material des Innengeräteraums im Freien verwendet werden; die Geräte sind gründlich zu reinigen, bevor sie in den Geräteraum zurückgebracht werden

Beschädigte oder defekte Geräte sind zu kennzeichnen und der für die Hauswartung betrauten Person zu melden.

## Art. 26. Veränderungen in der Turnhalle

Zusätzliche Einrichtungen dürfen nur in Absprache und unter Aufsicht der für die Hauswartung betrauten Person auf- und abgebaut werden.

7

## III. Benutzungszeiten

### Art. 27. Verfügbare Zeiten

Die Schulanlagen stehen ausserhalb des Schulbetriebs grundsätzlich während folgender Tage und Zeiten zur Verfügung:

- a. Montag bis Freitag von 17:00-22:00 Uhr
- b. Samstag von 08:00-22:00 Uhr

Ausnahmen bilden besondere bewilligte Anlässe sowie die «Nutzung ohne Bewilligung» gemäss Art. 5. Es gelten die Bestimmungen der Gemeinde Berg für die Nacht- und Ruhezeiten. Siehe Art. 16.

### Art. 28. Schulferienzeit

Während der Schulferien stehen die Schulanlagen nur den regelmässigen oder unregelmässigen Benutzern mit Bewilligung zur Verfügung. Eine Ausnahme bildet die «Nutzung ohne Bewilligung» gemäss Art. 5.

Soweit es Reinigungs- oder Unterhaltsarbeiten erfordern, können die Anlagen nach Vorankündigung auch geschlossen werden. Die mit der Hauswartung betraute Person orientiert die Benutzer vier Wochen im Voraus über die Schliessung der Anlagen.

## IV. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden vom Gemeinderat erlassen und sind im «Gebührentarif Benutzung Schulanlage Primarschule Berg SG» geregelt.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 29. Ausnahmen

Über Ausnahmen, wo gemäss ausdrücklichem Vermerk in diesem Reglement möglich, entscheidet die Schulverwaltung oder der Gemeinderat.

### Art. 30. Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Reglement ersetzt das «2.3.2 Benützungsreglement Anlagen PSBerg» vom 20.01.2000 und tritt per 01.08.2019 in Kraft.

Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der erteilten Benutzungsbewilligung.

### Art. 31. Referendum

Dieses Reglement untersteht vom 26. August 2019 bis 4. September 2019 dem fakultativen Referendum.

Gemeinderat Berg SG, 12. August 2019

Sandro Parissenti  
Gemeindepräsident

Jasmin Oberlin  
Gemeinderatsschreiberin